

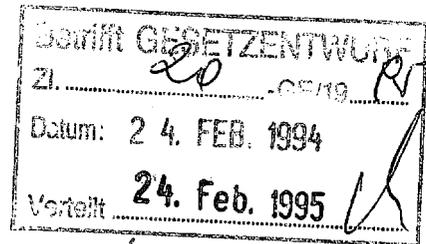


ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

▷ An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

Begutachtung FLAG-Novelle 95



H. Dietrich - Schulz

Wien, 23. Februar 1995
104/Kai

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Wir erlauben uns, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu übermitteln.

Mit besten Empfehlungen und
vorzüglicher Hochachtung

Markus Kaiser eh.
Vorsitzender


Wolfgang Kratky
Referent für
Bildung & Politik

Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Allgemeiner Teil

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) lehnt die Einschränkungen der Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) an Studierende strikt ab. Die Studierenden gehören zu den schwächsten sozialen Gruppen Österreichs. Die Familienbeihilfe (FBH) und ihre Nebenleistungen (Freifahrt, etc.) gehören zu den wesentlichsten Stützen des studentischen Lebensunterhaltes.

Eine Schmälerung des den Studierenden zur Verfügung stehenden Geldbetrages zur Unterhaltsbestreitung um bis zu öS 940.-- (öS 100.-- Familienbeihilfenkürzung, öS 800.-- höchste Schulfahrtbeihilfe, öS 40.-- Freifahrt-Selbstbehalt in Wien) führt notwendigerweise zur Notwendigkeit anderweitiger Einkommensbeschaffung was wiederum zur Studienverzögerung führt.

Durch Einführung eines Leistungsnachweises für den Bezug der Familienbeihilfe und ihrer Nebenleistungen wurde -nach Aussage des damaligen Wissenschaftsministers- ein beträchtliches Einsparungspotential geschaffen, es ist nicht einzusehen, warum weitere, undurchdachte Belastungen auf dem Rücken der Studierenden getragen werden sollten.

Die ÖH fordert darüber hinaus die Anhebung der Verdienstfreigrenze auf öS 7.000.-- um den realen Bedürfnissen zu entsprechen. Die weitere Beibehaltung der bisherigen öS 3.500.-- - Grenze drängt Studierende in die Schwarzarbeit oder bestraft Mehrleistung. Zusätzlich ist eine Einschleifregelung vorzusehen um Härtefälle zu vermeiden.

Weiters fordert die ÖH die Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden. Die FBH bildet eine soziale Grundabsicherung für den studentischen Unterhalt und sollte schon allein deshalb den Studierenden direkt zukommen. Eine solche Maßnahme könnte zur Konfliktvermeidung in Familien beitragen. Wenn die Eltern die Unterhaltsleistung verweigern (etwa weil sie mit der Studienwahl nicht einverstanden sind), ist es durch nichts zu rechtfertigen, daß sie auch noch die Familienbeihilfe erhalten sollen. Bisher bleibt den betroffenen Studierenden nur der Weg zu Gericht, was einen -ohnedies schon zerrütteten- Familienverband völlig zerstören würde. Eine Direktauszahlung nur auf Antrag oder die Schaffung von diesbezüglichen Schlichtungsstellen ist hier keine Lösung, weil ein solcher Schritt des Studierenden zur Behörde innerfamiliär dem Gang zu Gericht gleichkommt und daher unzumutbar ist.

Die Direktauszahlung der Familienbeihilfe würde dieses Problem lösen: Betroffene Studierende erhielten zumindest eine Grundabsicherung, in funktionierenden Familien würde die Direktauszahlung zu keinen Änderungen führen, weil dort derartige Angelegenheiten leicht intern gelöst werden können.

Die Abschaffung der sogenannten "Fahrtkostenrückerstattung für Heimfahrten" trifft Studierende, die nicht am Studienort wohnen können, unmäßig hart und ist als sozial unausgewogen schon deshalb abzulehnen. Die Verhinderung von Heimfahrten würde den Familienverband zerstören, was wohl nicht im Sinne einer Familienförderung sein kann.

Die Einführung eines Selbstbehaltes für die sog. "Freifahrt" ist durch nichts zu rechtfertigen, solange von den Verkehrsunternehmen unverschämt überhöhte Preise verrechnet werden.

Die Ziehung einer 1,5 km- Grenze für die Freifahrt ist nicht exekutierbar und würde darüber hinaus Studierende gegenüber anderen Gruppen unmäßig hart treffen. Die ÖH lehnt diese Maßnahme daher ab.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1

Der vorrangige Anspruch der Mutter auf die Familienbeihilfe erscheint der ÖH als wichtiger Bestandteil der Familienpolitik. Von dieser Praxis soll nur in besonders begründeten Fällen abgegangen werden. Ob dies im gegebenen Fall notwendig ist, ist sorgfältig abzuwägen.

Zu Art. I Z 2

Die ÖH lehnt die Kürzung der Familienbeihilfe strikt ab. Die Familienbeihilfe ist die wesentlichste soziale Grundabsicherung der Studierenden. Ihre Kürzung führt notwendigerweise zur Notwendigkeit, den Betrag anderweitig zu lukrieren, was -insbesondere in Verbindung mit den anderen Einschränkungen- zur Notwendigkeit stärkerer Berufstätigkeit und damit zur Verzögerung des Studiums führt. Diese Folge der Maßnahme läuft dem Spargedanken zuwider.

Außerdem ist anzuführen, daß der Bezug der Familienbeihilfe an Leistungskriterien geknüpft wurde, und daraus -nach Aussage des damaligen Wissenschaftsministers- beträchtliche Einsparungen erzielt werden konnten.

Die ÖH weist nochmals darauf hin, daß die wesentlichsten Einsparungspotentiale im Bereich der Studierenden bei der Studienreform und der Verkürzung der Studienzeiten liegt.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist kurzsichtig, weil sie die wesentlichen Sparpotentiale nicht erfaßt, sondern -im Gegenteil- kontraproduktiv auf sie wirkt.

Auch ist nicht einzusehen, warum die Einsparungen gerade bei den schwächsten sozialen Gruppen und noch dazu bei den Investitionen in die Zukunft (Bildungsförderung) erfolgen soll.

Zu Art. I Z 4

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich vehement gegen die Streichung der sogenannten Heimfahrtbeihilfe aus. Diese Maßnahme stellt eine eklatante Benachteiligung von Studierenden, die nicht am Studienort wohnen können dar. Wer nicht das Glück hat, in einer Universitätsstadt zu leben ist ohnedies durch erhöhte Aufwendungen belastet, wenn er in der Unistadt einen Wohnsitz begründen muß. Die Heimfahrtbeihilfe dient zum einen zum Aufrechterhalten des Kontaktes mit der Familie im allgemeinen, andererseits sind am Familienwohnsitz oft verschiedene Angelegenheiten zu erledigen (Behördenwege, etc.) oder es finden Ereignisse privater Natur statt, die eine Heimfahrt notwendig machen. Dabei ist an den Tod eines Verwandten, wichtige Familienanlässe (Hochzeiten, runde Geburtstage) oder einfach nur an das Weihnachtsfest zu denken.

Die Heimfahrt in solchen Fällen ist für den Bestand des Familienverhältnisses unbedingt notwendig, die Beihilfe in der bisherigen Form daher gerechtfertigt und notwendig.

Die Absurdität dieser Vorgehensweise kann auch an einem Beispiel leicht demonstriert werden: Einem Studierenden aus Oberösterreich, der täglich mit dem Frühzug zu seinem Studium nach Wien fährt und mit dem Spätzug wieder heimkehrt,

wird die **tägliche** Heimfahrt einem Wiener Heimbewohner aus dem selben Ort nichteinmal die zu Weihnachten finanziert.

Zu Art. I Z 7

Die vorgeschlagene Einführung eines Selbstbehaltes bei der Freifahrt zeugt nicht nur von der Phantasielosigkeit des Entwurfes, sie zementiert darüber hinaus verkrustete Strukturen undurchsichtiger Geldflüsse und läuft damit dem Spargedanken zuwider.

Die Problemlage läßt sich leicht am Beispiel Wiens illustrieren:

Die Wiener Linien kassieren für die gleiche Leistung (Jahresfreifahrt in Zone 100) von Studierenden und FLAF

um öS 1.060,-- mehr,

als von einem Jahresnetzkartenbesitzer.

Kostenvergleich

- Kosten für eine Jahresnetzkarte: öS 4.700,--
- Kosten eines Studierenden für die gleiche Leistung
 - Streckenkarte während der Studienmonate (nur werktags) für die Fahrt von der Wohnung zur Universität und retour: öS 410,-- monatlich bezahlt vom FLAF
 - Netzkarte während der Studienmonate erhält der Studierende nur, wenn er Lehrveranstaltungen besuchen muß, die weiter als 1,5 km vom Unigebäude entfernt sind. Die Standortaufspaltung der meisten Universitäten macht dies leider vielfach unumgänglich.

Die Verkehrsbetriebe kassieren in diesem Fall vom FLAF monatlich öS 470,--. Ungeachtet dessen kann jeder Studierende, der eine Streckenkarte besitzt, diese mittels Zusatzwertmarke öS 60,-- zur Netzkarte ausbauen, was in den meisten Fällen geschieht. Aber auch in diesem Fall kassieren die Verkehrsbetriebe öS 470,-- monatlich (410,- von FLAF + 60,- direkt vom Studierenden) bzw. **öS 3.760,-- jährlich.**

- Außerhalb der Vorlesungszeit (Feber sowie Juli bis Sept.) sind Studierende genötigt eine konventionelle Monatswertkarte zu lösen. Preis: öS 500,-- monatlich, bzw. **öS 2.000,-- jährlich.**

Die Wiener Verkehrsbetriebe kassieren vom Studierenden in der Regel öS 2.480,-- (2.000,- in den Ferien und 60,- x 8 Monate in der Vorlesungszeit) und vom FLAF öS 3280,--; **in Summe öS 5.760,--.**

Für die gleiche Leistung verrechnen die Wr. Verkehrsbetriebe einem Jahresnetzkartenbesitzer öS 4.700,-- (öS 1.070,-- weniger).

Von sozial mit Studierenden vergleichbaren Gruppen, etwa Pensionisten/Senioren, kassieren die Wr. Verkehrsbetriebe für eine Jahresnetzkarte überhaupt nur öS 2.350,-- (um 3.410,- weniger)!

Auch in den anderen Universitätsstädten ist die Lage vergleichbar.

Die Einsparungspotentiale im Bereich der Freifahrt liegen also klar auf dem Tisch. Nachdem ohnedies auch in den Ferien Fahrten zur Universität notwendig sind (Prüfungen, Benutzung der Bibliothek, tw. Lehrveranstaltungen, Formalitäten wie Prüfungsanmeldungen, etc.), fordert die ÖH die Zurverfügungstellung einer Jahresnetzkarte. Für den Großabnehmer Bund muß eine Ermäßigung etwa in der Höhe des Seniorentarifes leicht erzielbar sein. Bei einem solchen Modell ist ein geringer Selbstbehalt in der Form einer Aufzahlung von einer Jahresstreckenkarte zur Jahresnetzkarte für die ÖH vorstellbar.

Zu Art.I Z 9

In der Bestimmung fehlt die Zeiteinheit. (öS 300.- pro Woche, Monat, Jahr, Schülerleben ???)

Zu Art.I Z 11

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht exekutierbar. Die Überprüfung des kürzesten Schulweges (hier kann nur der Fußweg gemeint sein) ist nur mit Hilfe von Landkarte (Stadtplan) Zirkel und Lineal oder durch Abschreiten der Strecke mit einem Handmeßrädchen möglich. Es ist schon schwer vorstellbar, daß dies durch eine Schule geleistet werden kann, an einer Universität mit zehntausenden Hörern ist es selbst mit der Unterstützung modernster EDV schlicht unmöglich.

Außerdem geht die Regelung nicht auf die besonderen Verhältnisse von Studierenden ein. Während zum Beispiel die in Wien existierende Nachmittagsbildungskarte (gültig ab 13 Uhr) für Schüler ausreicht, weil sie regelmäßig bis dahin in der Schule sind, verteilt sich die Anwesenheit von Studierenden an der Universität über den ganzen Tag und oft steht für sonstige wichtige Erledigungen nur der Vormittag zur Verfügung. Die Betroffenen müssen an Stelle der Zusatzwertmarke um öS 60.- eine Monatskarte um öS 500.- lösen, was sich viele auch einfach nicht leisten können. Die Lage in den anderen Universitätsstädten ist vergleichbar.

Der Gipfel der Unverfrorenheit ist der Vorschlag, die Schule (!) oder Universität (!) möge feststellen, ob einem behinderten Schüler/Studierenden der Fußweg zumutbar ist.

Zu Art.I Z 18ff

Der vorgeschlagene Selbstbehalt überschreitet die Grenze der dem Volk zumutbaren Phantasielosigkeit. Der Finanzmiserere bei der Schulbuchaktion durch einen neuen Beitrag (Schulbuchsteuer?) zu begegnen ist unhaltbar.

Zur Lösung des Problems sind zahlreiche Modelle in Diskussion, von denen nur eines beispielhaft herausgegriffen sei:

Ein Satz Schulbücher wird einmalig angeschafft und den Schülern leihweise überlassen. Werden die Bücher ordnungsgemäß und in gutem Zustand zurückgegeben, erhält der Schüler eine geringe Prämie (etwa 20 bis 30 öS pro Buch). So kann die lange Verwendbarkeit gewährleistet werden, das Einsparungspotential ist beträchtlich. Darüber hinaus trägt die Wiederverwendung von Schulbüchern dem Umweltgedanken Rechnung.

Zu Art. I Z 27

Die Abschaffung der Freifahrt für Flüchtlingskinder ist untragbar. Das Einsparungspotential tendiert gegen Null, vielmehr ist die Bestimmung Ausdruck einer sinnlos restriktiven Ausländer- und Flüchtlingspolitik und ist gerade zu diesem Zeitpunkt schlicht verantwortungslos.